Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom **24.06.2021**

21-262 B3.5.7
Einzelinitiative Hanna Lüssi, Hermikonstrasse 17, Dübendorf und 17 Mitunterzeichnende, betreffend "Sanierung Hermikonstrasse in 8600 Dübendorf"
Antrag auf Vollungültigerklärung

Ausgangslage

Mit Datum vom 11. November 2019 reichten Hanna Lüssi, Hermikonstrasse 17, Dübendorf, und 17 Mitunterzeichnende die nachfolgende Einzelinitiative betreffend "Sanierung Hermikonstrasse in 8600 Dübendorf" ein:

"Initiative »Sanierung Hermikonstrasse in 8600 Dübendorf«

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Dübendorf, stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte und gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf in der Form der allgemeinen Anregung folgendes

Begehren:

1. *Der Stadtrat sei zu verpflichten, die Sanierung der Hermikonstrasse gemäss der Projektausschreibung vom 18.3.2016 und Bewilligung vom 2.3.2017 in zwei Teilstücke aufzuteilen und mit dem ersten Teilstück (Usterstrasse bis ca, PP Chreis) sofort zu beginnen.*
2. *Der Stadtrat sei zu verpflichten, die bevorstehenden Kosten von Berstungen der Wasserleitungen in Folge Frost der Hermikonstrasse zu übernehmen.*
3. *Der Stadtrat sei aufzufordern, die entstandenen Kosten der Verzögerung zur Realisierung der gesamten Sanierung Hermikonstrasse aufzuzeigen und Massnahmen für eine zukünftige Verbesserung der Vorgehensweise für solche Projekte vorzulegen.*
4. *Der Stadtrat sei zu verpflichten, den Beschluss vom 7.02.2018 des Bezirksrat Uster in Sache Aufteilung des Objektkredites in neue und gebundene Ausgaben, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Begründung:

<u>Ausgangslage</u>

Der Stadtrat hat am 4.02.2011 zur Verkehrssituation in den Quartieren Dübendorfs die Bevölkerung zu einer Diskussionsrunde eingeladen.
Daraus haben sich für die Belange Hermikonstrasse/Buenstrasse drei Interessensgemeinschaften (Verkehr Hermikon, Verkehrsberuhigung Hermikon und Hermikonstrasse Innerorts) gebildet.
Mit Schreiben vom 20.06.2014 an den Stadtrat Dübendorf wurde eine gemeinsame Stellungnahme mit Zielen und Massnahmen zum Einbezug in das Gesamtverkehrskonzept eingereicht,
In verschiedenen Sitzungen zwischen 2014 und 2015 konnten die Vorstellungen der drei IG's mit dem Stadtrat besprochen werden. Leider wurden die Bedürfnisse der IG's nicht vollumfänglich berücksichtigt und das ausgeschriebene Projekt vom 18.3.2016 stellte ein Kompromiss dar, der am 2.3.2017 vom Stadtrat Dübendorf genehmigt wurde.

Punkt 1 im Begehren

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Stadtrates vom 2.3.2017 hat eine Grundeigentümergemeinschaft Rekurs beim Bezirksrat Uster eingereicht. Seit dieser Zeit sind die Parteien in ihrer Eskalationsdynamik mit Anwälten bei den verschiedenen Gerichten blockiert. Obwohl die IG Hermikonstrasse Innerorts frühzeitig mit allen Parteien eine Vermittlungsverhandlung angeboten hatte, wollte der Stadtrat auf dieses Angebot nicht eintreten.
Für uns Anwohner der Hermikonstrasse Innerorts ist dieses Vorgehen nicht tolerierbar, zumal wir nicht wissen wie lange das noch dauert.
Aus diesem Grunde beantragen wir das ausgeschriebene Projekt vom 18.3.2016 in zwei Teilstücke aufzuteilen und mit dem Teilstück„Usterstrasse bis Parkplatz Chreis" sofort zu beginnen. Das zweite Teilstück "Parkplatz Chreis bis Ortsende" sollte nach Beendigung des Rechtsstreites vollzogen werden.

Punkt 2 im Begehren

Da der dritte Winter bevorsteht und die Wasserleitungen gemäss Wasserversorgung Dübendorf in einem schlechten Zustand sind, ist eine Sanierung des ersten Teilstückes sofort anzugehen. Sollten weitere Verzögerungen entstehen, sind die zu erwartenden Sanierungskosten der privaten Anschlüsse durch die Stadt Dübendorf zu tragen und nicht den Eigentümern aufzuerlegen.

Punkt 3 im Begehren

Auf Grund der sehr aktiven und präsenten Informationsarbeit der IG Hermikonstrasse Innerorts, sind wir zur Erkenntnis gekommen, dass der Stadtrat und die zuständigen Amtsstellen im Umgang mit den Rekurrenten einen Weg eingeschlagen haben, der für alle Beteiligten enorm Zeit und Ressourcen generiert. Damit entstehen Kosten die nun der Allgemeinheit anfallen.

Damit für die Zukunft solche Situationen nicht mehr entstehen, sei der Stadtrat aufzufordern zusammen mit der Verwaltung festzulegen, wie Vorgehensprozesse für aussergerichtliche Vermittlungsmassnahmen durchzuführen sind.

Punkt 4 im Begehren

Im Beschluss des Bezirksrates Uster vom 7.2.2018 wurde die Stadt Dübendorf als Rekursgegnerin angewiesen, die Aufteilung des Objektkredites (Strasse) in neue und gebundene Ausgaben - unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Niveauerhöhung sowie die Ausgaben betreffend Einmündung in die Usterstrasse und der seitlichen Strasseneinmündungen – neu vorzunehmen und allenfalls dem Gemeinderat der Stadt Dübendorf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diese Einzelinitiative wird von nachfolgenden Stimmberechtigten eingereicht:"

Der Gemeinderat hat die vorliegende Einzelinitiative an seiner Sitzung vom 3. Februar 2020 vorläufig unterstützt und zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen.

Erwägungen

Gültigkeitsprüfung

Gestützt auf § 139a des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat dem Gemeinderat innert 18 Monaten nach der vorläufigen Unterstützung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten. Diese Frist gilt auch, wenn der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig erachtet und sich der Bericht und Antrag somit nur auf die Vollungültigerklärung beschränkt.

Gemäss § 147 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Parlamentsgemeinden Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die in der Stadt Dübendorf in Frage kommenden Gegenstände ergeben sich aus den Artikeln 5 (Obligatorisches Referendum) und 6 (Fakultatives Referendum) der Gemeindeordnung.

Beim von der vorliegenden Einzelinitiative "Sanierung Hermikonstrasse in 8600 Dübendorf" betroffenen Gegenstand handelt es sich um einen Beschluss des Stadtrates vom 2. März 2017 betreffend die Sanierung der Hermikonstrasse, der weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum gemäss Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung untersteht. Nicht relevant ist dabei, dass der Stadtrat nun mit Datum vom 22. April 2021 dem Gemeinderat angepasste Projektunterlagen für die Sanierung der Hermikonstrasse überwiesen hat.

Somit erfüllt die vorliegende Initiative die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Gültigkeit nicht und ist als **vollständig ungültig** zu erklären.

Ergänzend kann erwähnt werden, dass für den Stadtrat während des laufenden Rechtsverfahrens (von April 2017 bis September 2020) aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung die Aufnahme der Bauarbeiten nicht möglich gewesen ist und somit der gemäss Ziffer 1 des Initiativ-Begehrens verlangte sofortige Baubeginn für ein Teilstück der Hermikonstrasse von vornherein nicht statthaft gewesen wäre. Aufgrund der vorstehend erläuterten Ungültigkeit der Initiative ist dieser Sachverhalt jedoch nicht weiter relevant.

Ergänzende Information zum aktuellen Stand des Sanierungsprojekts Hermikonstrasse

Aufgrund der festgestellten Ungültigkeit erübrigt sich ein detaillierter Bericht und Antrag zum Inhalt der Initiative. Der Stadtrat weist an dieser Stelle jedoch ergänzend auf den aktuellen Stand des Sanierungsprojekts Hermikonstrasse (Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse) hin:

Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 2020 wurde eine Beschwerde gegen das Strassenbauprojekt gutgeheissen, wobei hauptsächlich eine mangelnde Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung vor der Festsetzung des Projekts mit Stadtratsbeschluss vom 2. März 2017 bemängelt wurde. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts am 8. September 2020 sind die Projektunterlagen unter Berücksichtigung der vom Bezirksrat Uster in seinem Beschluss vom 7. Februar 2018 verlangten Änderungen angepasst und anschliessend im Zeitraum von Anfang Oktober 2020 bis Anfang Februar 2021 in zwei separaten Verfahren (Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 des Strassengesetzes sowie öffentliche Planauflage gemäss §§ 16/17 Strassengesetz) nochmals öffentlich aufgelegt worden. Aus dem öffentlichen Auflageverfahren gingen drei Einsprachen gegen das Projekt hervor. Während dem mit einem Einsprecher im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, konnte in zwei Fällen keine Einigung erzielt werden.

Anschliessend hat der Stadtrat mit Beschluss vom 22. April 2021 das aktuelle Sanierungsprojekt "Hermikonstrasse, Abschnitt Usterstrasse bis Raubbühlstrasse" festgesetzt und aufgrund der neuen einmaligen Kosten von Fr. 330'000.00 zuhanden des Gemeinderates verabschiedet. Nach Eintritt der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses am 15. Juni 2021 ist der entsprechende Bericht und Antrag vom 22. April 2021 dem Gemeinderat zur Behandlung überwiesen worden. Damit wurde im Übrigen auch die Forderung gemäss Ziffer 4 der Einzelinitiative umgesetzt.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Hanna Lüssi, Hermikonstrasse 17, Dübendorf, und 17 Mitunterzeichnenden betreffend "Sanierung Hermikonstrasse in 8600 Dübendorf" betrifft keinen Gegenstand, der gemäss Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht und erfüllt deshalb die Voraussetzungen für ihre Gültigkeit gemäss § 147 Abs. 2 GG nicht.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Einzelinitiative als vollständig ungültig zu erklären.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Hanna Lüssi, Hermikonstrasse 17, 8600 Dübendorf (als Erstunterzeichnende auch zuhanden der Mitinitianten)
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber